

Statuten

Förderverein ‚das Werk von Josua Boesch - Ikonen für den Alltag‘ Zürich

	I. Name, Sitz und Zweck
Name	Art. 1 Unter dem Namen Förderverein ‚das Werk von Josua Boesch - Ikonen für den Alltag‘ Zürich besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Zürich Bullingerstarasse 8, 8004 Zürich
Zweck	Art. 3 Der Verein will die Lebensgestaltung mit Hilfe von Ikonen im allgemeinen und die Werke von Josua Bösch (1922-2012) und seinen ‚auferstehungsweg‘ im speziellen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Seine Ikonen faszinieren verschiedene Generationen vorder- und hintergründig, seine Texte zu den Ikonen zeigen den Tiefgang seines Denkens über die Gottesbeziehung in einer ganz eigenen modernen Sprache. Der kulturhistorische Wert seiner Ikonen ist zu erschliessen. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt der Verein Ausstellungen und Publikationen zum Werk von Josua Bösch im Speziellen und zur Förderung von Lebenshilfe durch Ikonen im Alltag, beschafft Finanzen durch Spenden und Sponsoren und betreibt wenn nötig Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein erfüllt soziale und gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
Herkunft der Mittel	II. Finanzierung Art. 4 Der Verein erfüllt seine Ziele mit folgenden finanziellen Mitteln: a) Mitgliederbeiträge b) Sponsoring c) Spenden und Unterstützungen Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt
Haftung	Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Rechnungsjahr	Art. 6 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni.
Mitglieder	III. Mitgliedschaft Art. 7 Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien: a) Aktiv-Mitglieder

	<p>b) Gönner-Mitglieder (ohne Stimmrecht)</p> <p>Aktiv-Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Vorstand und der Organisation des Vereins tätig sind.</p> <p>Öffentliche und private Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen können Gönner-Mitglieder werden.</p> <p>Mitglieder, Ensemble-, Kollektiv- und Gönner-Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.</p>
Aufnahme	<p>Art. 8</p> <p>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>Er muss Ablehnungen nicht begründen.</p>
Erlöschen	<p>Art. 9</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austrittes an den Vorstand auf das Ende des laufenden Rechnungsjahres oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p>
Organe	<p>IV. Organe</p> <p>Art. 10</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung	<p>Art. 11</p> <p>Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder einberufen.</p> <p>Die Einladungen zu Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.</p> <p>Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 12</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung b) Genehmigung des Budgets c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der RechnungsrevisorInnen e) Statutenänderungen f) Ausschluss von Mitgliedern g) die Mitgliederbeiträge
Vorstand	<p>Art. 13</p> <p>Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen</p>

Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben und zu seinem Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Suche von Sponsoren sowie von Sach- und Geldspenden
- d) Organisation der Vereinsaktivitäten, Aquisition und Weiterbildungsprogrammen für Freiwillige .
- e) Sicherstellung der Finanzierung der anfallenden Kosten.

Der Vorstand kann mit der Lösung von besonderen Aufgaben Drittpersonen beauftragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand, im Rahmen des Budgets, über die finanziellen Mittel des Vereins.

Verfahren

Art. 15

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Mitglied des Vorstandes.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach Aussen durch Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für den Kassier für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrifts-Vollmacht erteilen.

Rechnungsrevisoren

Art 16

Die Vereinsrechnung wird jährlich durch einen oder zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen geprüft.

V. Auflösung

Auflösung des Vereins

Art. 17

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens

Art. 18

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Eine Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.8.2017 angenommen worden.



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Förderverein „das Werk von Josua Boesch – Ikonen für den Alltag“ Zürich** besteht aufgrund der Statuten vom 30. August 2017 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise kulturellen Anliegen (Statuten, Art. 3). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 18 sowie Erklärung des Vorstandes vom 6. November 2017), rechtfertigt es sich, den Verein rückwirkend ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Förderverein „das Werk von Josua Boesch – Ikonen für den Alltag“ Zürich**, mit Sitz in Zürich, wird ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen. Der Verein wird verpflichtet, dem kantonalen Steueramt bis auf weiteres Jahresrechnung und Jahresbericht einzureichen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

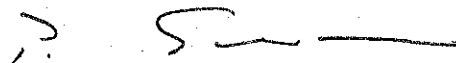
4. Mitteilung an:

- a) Herrn Karl Flückiger, Stadtkloster, Bullingerstrasse 8, 8004 Zürich,
zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

12. Dez. 2017

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

12. Dez. 2017

lic.iur. P. Schwaibold